

**Stellungnahme der Bertelsmann AG zum Entwurf der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom November 2008**

**Januar 2009**

**1. Einleitung**

Die Bertelsmann AG, zu der die Unternehmensbereiche RTL Group, Random House, Gruner + Jahr, Arvato und Direct Group gehören, nimmt gerne die Gelegenheit wahr zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.

Im Jahre 2001 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese Mitteilung soll überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Dabei sollen die in der Entscheidungspraxis der Kommission gewonnenen Erkenntnisse ebenso einfließen wie die neue technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung im Rundfunksektor.

Die Bertelsmann AG begrüßt, obschon sie nicht allen Einzelheiten des Entwurfs ausnahmslos zustimmen kann, ausdrücklich die Entscheidung der Kommission für eine Überarbeitung der Rundfunkmitteilung. Eine Überarbeitung, ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen dringend notwendig

Die technische Entwicklung, insbesondere die Bedeutung des Internets, sowie die Digitalisierung haben das Markt- und Wettbewerbsumfeld in den letzten Jahren stark verändert. Neue Marktteilnehmer, Verbreitungswege und Geschäftsmodelle haben sich in den letzten Jahren etabliert und den Wettbewerb im Mediensektor verstärkt.

Aus rechtlicher Sicht sind neue Entscheidungsgrundlagen hinzugekommen, die erwähnt werden mussten. So hat unter anderem der EuGH in der *AltmarkTrans*-Entscheidung<sup>1</sup> die Voraussetzungen für eine Begünstigung bzgl. Dienstleistungen, die im allgemeinen Interesse liegen, zusammengefasst. Im Jahre 2005 kamen ein „Aktionsplan staatlicher Beihilfen“ und ein Gemeinschaftsrahmen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen hinzu. Auf völkerrechtlicher Ebene musste noch das Übereinkommen der UNESCO zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen berücksichtigt werden. Bei der Abgrenzung von neuen und alten Beihilfen mussten die Lehren aus der *Gibraltar*-Entscheidung des EuGH<sup>2</sup> gezogen werden.

Sehr viel ausführlicher als in der RM 2001 geht der RME 2008 auf die neuen Dienste und Internetangebote der öffentlich-rechtlichen Sender ein. Dies betrifft die Frage der Betrauung und präzisen Definition des öffentlichen Auftrags ebenso wie die Verfahrensvorschriften zur Überprüfung, ob der präzise formulierte Auftrag auch eingehalten wird. Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen ist dies aber auch zwingend notwendig.

<sup>1</sup> EuGH Rs C 280/00 – *Altmark Trans.*, Slg. 2003, I-7747, Rn. 87 ff.

<sup>2</sup> Verbundene Rechtssachen T-195/01 und T-207/01, Slg. 2002, II-2309

### a) Notwendigkeit einer Novellierung der RM 2001

Es gibt einige Stakeholder die Wettbewerbskommissarin Kroes gebeten haben, auf die Überarbeitung der Mitteilung zu verzichten. Es besteht aber durchaus Anlass und Grund für eine Neufassung. Insbesondere die Vorgaben des EuGH aus dem *AltmarkTrans*-Fall mussten nachvollzogen werden; aber auch die Erkenntnisse der Kommission aus den vielen Genehmigungsverfahren harrten seit langem einer Zusammenfassung. Sie erspart Rechtsanwendern und Gesetzgebern in den Mitgliedsstaaten, jede einzelne Entscheidung zu analysieren. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Maßstäbe werden nicht dadurch andere, dass sie in einem Papier zusammengefasst werden.

### b) Gesetzliches Ermessen bei der Betrauung

Verschiedentlich wird kritisiert, der vorliegende Mitteilungsentwurf ließe den Mitgliedstaaten nur formal die Freiheit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gestalten. Tatsächlich würden an vielen Stellen Prüfungskriterien geschaffen, die in der Praxis bedeuteten, dass die Kommission in nahezu allen Bereichen einen Durchgriff auf Entscheidungen erhalte.

Dies ist jedoch nicht der Fall:

In der Regel wurde die alte Rundfunkmitteilung nur ergänzt und erweitert, ohne ihren regulatorischen Kern zu verändern. So ist die Umsetzung der *AltmarkTrans*-Kriterien bereits in den Entscheidungen der Kommission seit 2004 vollzogen worden. Die Abgrenzung zwischen bestehenden und neuen Beihilfen (RM 2001, Rn. 20-24 und RME 2008, Rn. 29-36) ist im Kern identisch geblieben; gerade auch im Hinblick auf die neuen Angebote vieler öffentlich-rechtlicher Sender im Internet erscheint es jedoch sinnvoll zu sein, die differenzierten Kriterien der *Gibraltar*-Entscheidung zu rezipieren.

Auch bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags (vgl. RM 2001, Rnr. 32-37; RME 2008, Rnr. 45-50) bietet der Entwurf wenig Neues. Es bleibt bei der Überprüfbarkeit nur „offensichtlicher Fehler“, die schon aus der Zeit vor der RM 2001 datiert. Die Beispiele „Werbung, elektronischer Handel, Teleshopping, Sponsoring und Merchandising“ finden sich teilweise schon in der RM 2001, der andere Teil in der Beihilfe-Entscheidung zur deutschen Rundfunkgebühr.<sup>3</sup>

Auf einer Linie mit den bisherigen Entscheidungen, sind die Randnummern 56 ff. des RME 2008. Sie schaffen Rechtssicherheit für die beginnende deutsche Praxis des 3-Stufen-Tests bei der Beurteilung von Internetangeboten, wo der fragwürdige Versuch unternommen werden soll eine effektive Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Letzt-Entscheidung der eigenen Rundfunkräte zu erreichen. Eine Rundfunkanstalt, die bisher nur lineare Programme angeboten hat, macht somit ein beihilferechtlich „neues“ Angebot, wenn dies non-linear ist. Die Finanzierung der Mediatheken von ARD und ZDF sollte dann als „neue“ Beihilfen genehmigt werden müssen, wenn sie die Voraussetzung der „Begünstigung“ erfüllen.

Obwohl öffentlich durchgeführte Prüfverfahren, wie der 3-Stufen-Test, nicht die einzige Art sind, wie ein nationaler Gesetzgeber den „Betrauungsakt“ regulieren kann, wird in den Rnr. 59 und 60 des RME 2008 ein transparentes Verfahren gefordert, bei dem Betroffene das Recht haben müssen, zu geplanten neuen Diensten Stellung zu nehmen und Gründe für eine Entscheidung veröffentlicht werden müssen. Die Forderung der Kommission im RME 2008, Prüfverfahren vor der eigentlichen Betrauung einzuführen, ist gegenüber Deutschland auch keine Neuerung, weil sich im Beihilfekompromiss be-

<sup>3</sup> Staatliche Beihilfe, E 3/2005 – Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland, Rn. 239.

reits diese Lösung durchgesetzt hat. Insoweit ist es erstaunlich, wenn Deutschland, hiergegen protestiert. Deutschland dürfte dies eigentlich nicht, ohne in Widerspruch zum eigenen Kompromiss mit der Kommission zu geraten.

Ebenfalls auch schon in RM 2001 ist die Voraussetzung, wonach jeder wesentlich neue Dienst „zur Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft“ beizutragen hat (RME 2008, Rn. 60), enthalten. Dabei sollen nicht nur Besonderheiten des Dienstes wie Ziele, Inhalte, Gestaltung, Zielgruppe und Reichweite berücksichtigt werden, sondern auch *der öffentlich-rechtliche Mehrwert* gegenüber bestehenden (auch privaten) Angeboten. Aber auch hier ist die Aufregung der Länder kaum verständlich, denn mit dem RME 2008 wird nur auf europäischer Ebene statuiert, was die Bundesrepublik Deutschland ohnehin für ihre Rundfunkanstalten zugesichert hatte. Denn die Bundesregierung hatte in Rücksprache mit den Ländern mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 förmlich u.a. folgende Zusagen gemacht:

...

(328) .... Die öffentlichen Rundfunkanstalten werden dazu verpflichtet, für alle neuen und veränderten digitalen Angebote einen dreistufigen Test durchzuführen. Die drei Stufen werden gesetzlich festgelegt und erfordern eine Prüfung durch die Rundfunkanstalten für jedes Angebot, dass es (1) zum öffentlichen Auftrag gehört und damit die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft entspricht, dass es (2) in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und dass (3) der Aufwand für die Erbringung des Angebotes vorgesehen ist. Der Begriff des publizistischen Wettbewerbs wird in der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert, wobei folgende Punkte einzu-beziehen sind: Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote sowie marktrelevante Auswirkungen des geplanten Angebots sowie die meinungsbildende Funktion des vorgesehenen Angebots (die unterhaltende Elemente einschließen kann) angesichts bereits vorhandener Angebote. (Unterstreichungen vom Verf.)

...

(331) Dritte werden Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Staatsvertrag wird den internen Gremien der öffentlichen Rundfunkanstalten auferlegen, sich vor ihrer Entscheidung mit Stellungnahmen Dritter zu den marktlichen Auswirkungen zu befassen.

Die von einigen Mitgliedsstaaten generell kritisierte Differenzierung von neuen und alten Angeboten ist rechtlich zwingend erforderlich, weil es sich um wesentlich geänderte Angebote handelt, deren staatliche Finanzierung eine „neue“ Beihilfe i.S.d. *Gibraltar*-Entscheidung des EuGH darstellt. Wenn also in der Common Position<sup>4</sup> gefordert wird, dass die „totality of programmes and services“ geprüft werden müsse, ist dies rechtlich nicht haltbar.

### **c) Beschränktes gesetzliches Ermessen für die Beauftragung von Medienangeboten jenseits des technologieneutralen Angebots von Fernsehinhalt**

Eine einheitliche Prüfung aller Programme und insbesondere aller Internet-Medienangebote ist auch deshalb nicht möglich, weil die Relativierung der Begrenzungen staatlicher Beihilfen für öffentlich-rechtliche Medienangebote durch das Amsterdamer Protokoll auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschränkt ist und also beispielsweise öffentlich-rechtliche Presse nicht erfasst. Dass das Amsterdamer Protokoll und also die beihilferechtliche Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstal-

<sup>4</sup> Vgl. Common Position Paper – Main Principles for a revision of the Broadcasting Communication of the European Commission, Austrai et.al..

ten vollumfänglich nur Beihilfen für Fernsehinhalte rechtfertigt und dementsprechend Beihilfen für andersgeartete Medien- oder sonstige Dienste auch materiell-rechtlich strengeren Maßstäben unterliegen, hat die Kommission insbesondere in ihrer Beihilfe-Entscheidung zur deutschen Rundfunkgebühr festgehalten<sup>5</sup>.

Demzufolge ist zwar das Angebot von Fernsehinhalten technologieneutral und damit auch über das Internet beihilferechtlich privilegiert, doch gilt dies nicht auch für andere über die Plattform Internet möglichen Medienangebote oder Dienste. Insbesondere journalistisch-redaktionelle Text- und Bildberichterstattung, die die Presse auf Papier wie online anbietet, ist weder auf ihrem klassischen Träger noch in der technologieneutralen Variante der Online-Lesemedien Rundfunk im Sinne des Amsterdamer Protokolls. Demnach kann eine Beauftragung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mit journalistisch-redaktionellen Texten und Bildern (elektronische Presse) allerhöchstens dann noch beihilferechtlich zulässig sein, wenn sie eindeutig auf eine unterstützende Hilfstätigkeit im Verhältnis zu den Fernsehprogrammen beschränkt bleibt und also eine pressmäßige Text- und Bildberichterstattung unzulässig ist.

Auch der RME 2008 sollte den abgestuft verschärften materiell-rechtlichen Grenzen des europäischen Beihilferechts für öffentlich-rechtliche Medienangebote jenseits von Fernsehinhalten Rechnung tragen.

#### **d) Gesetzliches Ermessen beim Verfahren der Betrauung**

Der Kommission wird, auch ein „Nach-Tarocken“ in der Gremienfrage vorgeworfen. Genau dies ist jedoch nicht der Fall. RME 2008 (Rn. 62) besagt, wie übrigens auch schon RM 2001, dass die Prüfung grundsätzlich von einer externen Stelle vorgenommen werden sollte. Ausnahmsweise sei eine interne Kontrolle statthaft, wenn die Unabhängigkeit der Stelle von der Leitung der Rundfunkanstalt sichergestellt werde. In diesem Kontext fordert die Kommission u.a. die „Ausstattung der internen Prüfstelle mit ausreichenden Finanz- und Humanressourcen und Gewährleistung der funktionalen Unabhängigkeit der Stelle bei der Organisation und beim Einsatz der Ressourcen.“

#### **e) Gesetzliches Ermessen beim Verfahren der nachträglichen Kontrolle**

RM 2001 (Rnr. 41 f.) und RME 2008 (Rnr. 68 f.) verlangen auch, dass es eine nachträgliche Kontrolle geben muss, bei der überprüft wird, ob die Betrauung (bzw. Rundfunkauftrag) auch eingehalten wird. Dieser Prüfaufgabe, so formuliert die Kommission damals wie heute, „dürfte“ nur eine externe Stelle gerecht werden können, die mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet ist, um eine regelmäßige Kontrolle vorzunehmen und nötigenfalls auch Abhilfemaßnahmen durchzusetzen. Auch hier ist eine Sorge der Länder unbegründet, weil ihr gesetzgeberischer Handlungsspielraum nicht stärker eingeschränkt wird als schon mit RM 2001.

#### **f) Fazit**

Die Kritik der Länder und Rundfunkanstalten, die Mitteilung sei eine drastische Verschärfung und Ausweitung Brüsseler Machtbefugnisse, geht an der Realität vorbei. In Wahrheit handelt es sich bei dem Entwurf um eine Präzisierung von bestehenden Grundsätzen und Maßstäben. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass klare Definitionen eine Begrenzung nach allen Seiten darstellen. Die Klarstellungen bei der Gremienkontrolle liegen in der Logik der bisherigen Entscheidungspraxis. Sie dienen

---

<sup>5</sup> Staatliche Beihilfe E 3/2005 – K(2007)1761 endg., Rn. 231 und öfters.

der Effektivität der Kontrolle, an der nicht nur die Kommission, sondern auch die Medienwissenschaft wiederholt Zweifel geäußert hatte.<sup>6</sup>

### **Im Einzelnen:**

#### **1. Zu Einleitung und Geltungsbereich der Mitteilung (Ziffern 1 – 9) sowie zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Ziffern 10 – 20)**

Die Bertelsmann AG teilt die Einschätzung der Kommission, dass die Einführung von Wettbewerb auf dem Rundfunkmarkt den Pluralismus in diesem Sektor wesentlich gestärkt hat. Vor dem Hintergrund, dass der öffentlich rechtliche Rundfunk mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren, müssen diese Kriterien bei der Festlegung des Auftrages und der Ausdehnung der Aktivitäten des öffentlich rechtlichen Rundfunks, unter anderem auf den Onlinesektor, besondere Berücksichtigung finden. Insofern darf die Ausgestaltung des öffentlich rechtlichen Auftrages nicht zu einer Einschränkung oder Gefährdung des Pluralismus in den Medien führen, der gerade auch durch private Veranstalter erheblich gestärkt wurde. Die Ausweitung der Aktivitäten öffentlich rechtlicher Anstalten zu öffentlich rechtlicher Online-Presse, die Einführung von Mediatheken und die Schaffung immer weiterer Spartenprogramme um nur einige Beispiele zu nennen, führt aber im Gegenteil zu einer Gefährdung des Pluralismus, da bereits vielfältig bestehende private Angebote in ihrer Existenz gefährdet werden, oder neue Modelle nicht entwickelt werden können. Insofern kann der öffentlich rechtliche Rundfunk nicht per se als Pluralismus sichernd definiert werden, sondern es müssen die konkreten Auswirkungen der Aktivitäten des öffentlich rechtlichen Rundfunks im Einzelfall auf den Pluralismus untersucht werden.

#### **2. Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag (Ziffern 25 – 36)**

Wir teilen die Ausführungen der Kommission, dass die staatliche Finanzierung öffentlich – rechtlicher Rundfunkanstalten grundsätzlich als Beihilfe anzusehen ist und dass für die Beurteilung der Frage ob eine staatliche Beihilfe vorliegt nicht der Zweck der Maßnahme, sondern deren Auswirkung maßgeblich ist. Diese Rechtsansicht dürfte im Übrigen seit den einschlägigen Entscheidungen des EuGH und EUG nunmehr auch unstrittig sein.

#### **3. Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt nach Art. 86 Abs. 2 EGV (Ziffern 41 – 107)**

Die Bertelsmann AG stimmt mit der Kommission überein, dass eine präzise Definition des Auftrages der öffentlich- rechtlichen Sendeanstalten zwingend ist, um allen Marktteilnehmern Rechtssicherheit zu verschaffen. Ein vorab eng und klar definierter öffentlicher Auftrag ist erforderlich, um ein Ausufernd gebührenfinanzierter Eingriffe in die freie Meinungsbildung über das erforderliche Maß hinaus zu verhindern und dem Ausnahmecharakter des Art. 86 Abs. 2 EGV Genüge zu tun.

Sofern, wie die Kommission ausführt, auch Spartenprogramme und Mediendienste im Rahmen des öffentlich rechtlichen Auftrages bereitgestellt werden können, die keine „Programme“ im herkömmlichen Sinne sind, muss zudem sichergestellt sein, dass diese Angebote keine unzulässigen Eingriffe in den Wettbewerb beinhalten und dadurch die Vielfalt der (privaten) Medien gefährden. Diese materiellen Anforderungen, können

---

<sup>6</sup> Hinweise bei Degenhart ZUM 1997, 153, 158 f.; Kepplinger, Stachel oder Feigenblatt – Rundfunk- und Fernsehrechte in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, passim.

auch nicht durch formelle Verfahren ersetzt werden. Die Ausführungen der Kommission zu den Marktauswirkungen öffentlich-rechtlicher Angebote in Ziffer 61 teilen wir.

Die Bertelsmann AG teilt die Auffassung der Kommission, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Lage sein soll, sich auch im Zuge der Digitalisierung zu entwickeln. Die Kommission beschränkt sich in ihrer Rolle darauf, offensichtliche Fehler bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrages zu prüfen. Insbesondere bei der Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Angebots wäre es wünschenswert, wenn die Kommission (unter Berücksichtigung der mitgliedstaatlichen Hoheit) konkrete Eckpfeiler / Kriterien aufstellen würde, wann eine Überschreitung des öffentlich-rechtlichen Auftrages vorliegt. Die Tendenzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Überschreitung des Auftrages, beispielsweise durch die Entwicklung des Angebots von Online-Presse nehmen immer mehr zu.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Ausweitung der Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Bezahlbereich den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überschreitet. Aber auch gerade bei kostenlosen Angeboten muss sicher gestellt sein, dass sie nicht solchen Angeboten gebührenfinanzierte Konkurrenz machen, die von privaten Anbietern typischerweise gegen Entgelt erbracht werden. Andernfalls gefährden sie die wirtschaftlichen Grundlagen der privaten Anbieter und verzerren den erst in Entstehung befindlichen Wettbewerb in diesem Bereich. Zumindest sollte es eine Negativliste mit typischerweise von privaten Anbietern gegen Entgelt erbrachten Angeboten geben, die jedenfalls nicht mehr zum Auftrag gehören

Hinsichtlich der Verfahrensvorkehrungen zur Gewährleistung von Unvoreingenommenheit und des Schutzes Dritter bei der Ausweitung der Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte die Prüfung ausschließlich von einer externen unabhängigen Stelle vorgenommen werden, die von der Leitung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist. Eine Prüfung durch interne Stellen (die ausnahmsweise zugelassen wird) sehen wir als sehr kritisch an.

Die im Mitteilungsentwurf enthaltenen Bestimmungen zur Transparenz sind konsequent und notwendig, um Rechtssicherheit zuschaffen. Die Privilegierung der Finanzierung durch öffentliche Gelder geht auch mit der Pflicht einher, über deren Verwendung Transparenz walten zu lassen. Im Sinne einer effektiven Transparenz sollte die Mitteilung dahingehend präzisiert werden, dass die Zuordnung der Kosten zum jeweiligen Profit Center oder einer bestimmten Kostenstelle erfolgen muss.

Wenn in Ziffer 63 ausgeführt wird das innovative Dienste (etwa in Form von Pilotprojekten) durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im begrenzten Umfang ausprobiert werden dürfen ohne dem Prüfverfahren zu unterliegen ist dies nicht nachvollziehbar, da auch Pilotprojekte negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können und kommerzielle Angebote bereits im Anfangsstadium verhindern können. Überdies wird die Einstellung dieser Dienste nur mit erheblicher Zeitverzögerung und gegen starken Widerstand durchzuführen sein.

Es ist positiv zu bewerten, dass die Kommission im Mitteilungsentwurf Ausführungen hinsichtlich der Vermeidung von Überkompensierungen macht. Die Möglichkeit Rücklagen von bis zu 10% der im Rahmen ihres Auftrags veranschlagten jährlichen Ausgaben (Rn. 94), bzw. in Ausnahmefällen sogar höhere Rücklagen zu bilden (RN. 95), sehen wir als problematisch an, zumal eine effektive Kostenkontrolle zurzeit nicht möglich ist. So sind zum Beispiel in Deutschland zum 1. Januar 2009 die Rundfunkgebühren um 0,95 € auf nunmehr 17,98 € im Monat erhöht worden (begründet haben die Sender die

Erhöhung unter Anderem mit Einnahmerückgängen), obwohl viele Rundfunkanstalten kräftige Überschüsse für die Gebührenperiode 2005-2008 prognostizieren. Interne Schätzungen der ARD-Anstalten gehen von einem Plus in Höhe von mehr als 493 Mio. EUR aus.<sup>7</sup> Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ohnehin durch die staatlich garantierte Finanzierung keinerlei Notwendigkeit unterliegen, ihre Tätigkeit im Wettbewerb zu finanzieren. Etwaige Eingriffe in den Wettbewerb z.B. durch Einführung neuer Dienste (aus den Überschüssen) gehen folglich immer zu Lasten privater Anbieter, die nicht über eine annähernd stabile Finanzierungsgrundlage verfügen, und gefährden damit nicht zuletzt auch die Vielfalt der auf dem Markt tätigen Anbieter.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stephan Schumacher  
Vice President Government Relations  
Head of the Brussels Liaison Office  
Phone: +32-2-230-4417  
[Stephan.Schumacher@Bertelsmann.de](mailto:Stephan.Schumacher@Bertelsmann.de)

Irene Braam  
Director Government Relations  
Phone: +32-2-230-4417  
[Irene.Braam@Bertelsmann.de](mailto:Irene.Braam@Bertelsmann.de)

---

<sup>7</sup> <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,600551,00.html>